

Sitzung vom 19. August 2025

Beschl. Nr. **2025-216**

7.3.5.2 Sammelstellen
 Werkbetriebe: Gebührenordnung, Teilrevision Gebühren Abfallentsorgung;
 Festsetzung

Ausgangslage

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Abfallwesen bildet Art. 11 der Verordnung über die Abfallentsorgung (Abfallverordnung) vom 6. November 1991, welche der Stadtrat am 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt hat. Der Stadtrat setzt die Gebühren in einem speziellen Gebührenreglement fest.

Mit SRB 2017-294 hat der Stadtrat am 24. Oktober 2017 die Gebühren für kostenpflichtige Abfälle auf der Abfall-Hauptsammelstelle Tüfi (Entsorgungspark Adliswil) per 1. Januar 2018 festgelegt. Der Kilopreis beträgt CHF 0.40 bei einer Mindestgebühr von CHF 5.00.

Erwägungen

Seit Januar 2023 wird die bisherige Mindestgebühr als Benutzungsgebühr erhoben. Diese fliesst in den allgemeinen Ertrag des Eigenwirtschaftsbetriebs «Abfall-Entsorgung». Der Betrieb ist zweckgebunden und selbsttragend. Die Einnahmen aus der Benutzungsgebühr ermöglichen es, die Grundgebühr für die Kehricht- und Grünabfuhr (für privat genutzten Wohnraum sowie Gewerbebetriebe) auf CHF 75.00 zu belassen. Im bezirksweiten Vergleich liegt diese Grundgebühr unter dem Durchschnitt (Minimum CHF 32.00 / Maximum CHF 166.25).

Die Benutzungsgebühr dient der Deckung des Betriebsaufwands des Entsorgungsparks und fördert die Nutzung bestehender kostenloser Entsorgungsangebote, wie etwa die Quartiersammelstellen, Haussammlungen oder die Rücknahme durch den Fachhandel.

Wie bei anderen Eigenwirtschaftsbetrieben (z. B. Wasser- und Abwasser) erfolgt die Finanzierung verursachergerecht: Wer eine Leistung in Anspruch nimmt, trägt die entsprechenden Kosten. Die Benutzungsgebühr Entsorgungspark Adliswil entspricht diesem Prinzip und verhindert eine Quersubventionierung durch Nutzerinnen und Nutzer des kostenlosen Angebots.

Obwohl Gebühren von Eigenwirtschaftsbetrieben grundsätzlich dem Preisüberwacher zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann im vorliegenden Fall darauf verzichtet werden. Es besteht keine Monopolstellung der Gemeinde, da für die betroffenen Abfallarten (z. B. Papier, Karton, Textilien, Glas) kostenlose Alternativen bestehen. Der Kilopreis und die Mindestgebühr wurden bereits mit SRB 2017-294 per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Anpassungen in der Gebührenordnung

Art. 48 Abfallentsorgung

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden wie folgt in der Gebührenordnung erfasst:

Erlasstext teilrevidierte GebO 1. Oktober 2025 (rot und kursiv = Änderung oder neue Regelung)		
Art. 48 Abfallentsorgung		
<u>Kehrrechtgrundgebühr</u>		
Grundgebühr pro Wohn- oder Gewerbeeinheit und Jahr	CHF	75.00
Der Preis ist exkl. MwSt.		
<u>Entsorgungspark Adliswil: Abfall-Hauptsammelstelle Tüfi:</u> <u>Die Entsorgungsgebühren der Abfall-Hauptsammelstelle Tüfi richten sich nach dem</u> <u>Reglement des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo).</u>		
Benutzungsgebühr	CHF	5.00
Abgabe von kostenpflichtigen Abfällen bis 12,5 kg	in Benutzungs- gebühr inklusive	
Abgabe von kostenpflichtigen Abfällen ab 12,5 kg (pro kg)	CHF	0.40
Kostenpflichtige Abfälle sind Grubengut (mineralische Abfälle), Metalle, Sperrgut und Styropor.		
Die Preise sind inkl. MwSt.		
Grundgebühr Kehrrecht und Grüngutsammlung	CHF	75.00
(pro Wohn- oder Gewerbeeinheit)		
Kadaverentsorgung	nach Aufwand	

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Stadt Adliswil sowie auf Art. 36 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil und auf Art. 10, 11 und 12 der Abfallverordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Anpassungen im Behördenerlass über die Gebührenerhebung der Stadt Adliswil (Gebührenordnung) werden, so wie in den Erwägungen aufgeführt, festgesetzt.
- 2 Die teilrevidierte Gebührenordnung wird per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt.

- 3 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat die Gebührenordnung in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Stadt Adliswil.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtrat
 - 5.2 Ressortleitende
 - 5.3 Präsidialsekretariat
 - 5.4 Entsorgung Zimmerberg (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber